

Gemeinde Surses



Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand, die Geschäfts- leitung und die Kommissionen (GO)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 - Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 2 - Grundsätze der Behörden-, Kommissions- und Verwaltungstätigkeit	3
Art. 3 - Amtsgeheimnis	3
Art. 4 - Ausstandspflicht	3
Art. 5 - Geschenkannahmeverbot	3
II. Gemeindevorstand	3
Art. 6 - Funktion und Zusammensetzung	3
Art. 7 - Departementseinteilung und Aufgabenzuweisung	4
Art. 8 - Wahl Kommissionsmitglieder und Delegierte	4
Art. 9 - Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstands	4
Art. 10 - Information der Öffentlichkeit	5
Art. 11 - Delegation an die Geschäftsleitung	5
Art. 12 - Vertretung der Gemeinde nach aussen	5
Art. 13 - Einberufung der Sitzungen	5
Art. 14 - Traktandenliste der Sitzungen	5
Art. 15 - Sitzungseinladungen und -unterlagen	5
Art. 16 - Vorbereitung der Sitzung	5
Art. 17 - Vertretung der Geschäfte an den Sitzungen	5
Art. 18 - Protokoll	6
Art. 19 - Zirkularbeschlüsse	6
III. Geschäftsleitung	6
Art. 20 - Zusammensetzung	6
Art. 21 - Vorsitz	6
Art. 22 - Bereichsleiter Bau & Infrastruktur	6
Art. 23 - Bereichsleiter Finanzen & Controlling	6
Art. 24 - Bereichsleiter Technische Dienste	6
Art. 25 - Gemeindeschreiber	6
Art. 26 - Gewährung Einsicht in Protokolle des Gemeindevorstands	7
Art. 27 - Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 28 - Beschlussfähigkeit und Abstimmungen	8
Art. 29 - Sitzungen	8
Art. 30 - Protokollführung	8
Art. 31 - Berichterstattung	8
Art. 32 - Vertretung der Geschäftsleitung nach aussen	8
IV. Kommissionen	8
Art. 33 - Baukommission (ständige Kommission gem. Verfassung)	8
Art. 34 - Sozialkommission (ständige Kommission)	9
Art. 35 - Einbürgerungskommission (ständige Kommission)	9
Art. 36 - Nicht ständige Kommissionen	9
V. Schlussbestimmungen	10
Art. 37 - Inkrafttreten	10

Anhang I Zuteilung Sachgebiete auf Departemente (Art. 7 Abs. 1)

Anhang II Verzeichnis betr. Einsitz in Gremien und Kommissionen (Art. 8 Abs. 4)

Vom Gemeindevorstand erlassen gestützt auf Art. 40 Ziff. 3 der Gemeindeverfassung Surses vom 18. Juni 2023.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter
Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Geschäftsordnung nichts anderes ergibt.

Art. 2 Grundsätze der Behörden-, Kommissions- und Verwaltungstätigkeit
Die Behörden, die Kommissionen mit behördlichen Befugnissen und die Gemeindeverwaltung sind in ihrem Handeln an das Gesetz und die rechtsstaatlichen Grundsätze gebunden. Sie beachten die Grundsätze einer kunden- und wirkungsorientierten Tätigkeit. Sie setzen sich für das Gemeinwohl ein und wahren die Rechte aller Einwohner sowie der sich in der Gemeinde vorübergehend aufhaltenden Personen.

Art. 3 Amtsgeheimnis

¹ Die Behörden-, Kommissions- und Geschäftsleitungsmitglieder sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderen Vorschriften geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Amtliche Akten dürfen Dritten ohne Beschluss des Gemeindevorstandes bzw. der zuständigen Behörde nicht zugänglich gemacht werden.

³ Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder eines Beratungsorgans zu wahren.

Art. 4 Ausstandspflicht

Ein Mitglied hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 16 der Gemeindeverfassung stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Art. 5 Geschenkannahmeverbot

¹ Die Behörden-, Kommissions- und Geschäftsleitungsmitglieder dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen oder die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, für sich oder für andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen.

² Nicht unter das Geschenkannahmeverbot fallen sozial übliche Geschenke, wie z.B. Einladungen zu einem Mittag- oder Abendessen, oder Geschenke bis zu einem Wert von CHF 200.00. Geschenke gelten dann als üblich, wenn sie Ausdruck einer allgemeinen Wertschätzung der Gemeinde oder ihres Vertreters sind und wenn sie nicht im Zusammenhang mit einer konkreten Amtshandlung ausgerichtet werden.

II. GEMEINDEVORSTAND

Art. 6 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Gemeindevorstand ist die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

² Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten sowie vier weiteren Mitgliedern.

³ Der Gemeindevorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Dabei ist auch die Fähigkeit und Verfügbarkeit zu berücksichtigen, bei Abwesenheiten des Gemeindepräsidenten dessen Funktion zu übernehmen.

Art. 7 Departementseinteilung und Aufgabenzuweisung

¹ Die Verwaltung der Gemeinde wird in fünf Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Überwachung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen. Der Gemeindevorstand teilt die Sachgebiete den jeweiligen Departementen zu. Die gültige Zuweisung der Sachgebiete wird im Anhang I der vorliegenden Geschäftsordnung aufgeführt.

² Für jedes Departement werden zu Beginn einer neuen Amtsperiode ein Vorsteher und ein Stellvertreter bestimmt. Der Gemeindevorstand ist bei der Aufgabenzuweisung gehalten, die fachliche Eignung der Mitglieder zu berücksichtigen.

³ Die Departementsaufteilung und Aufgabenzuweisung hat im amtlichen Publikationsorgan und auf der Internetseite der Gemeinde Surses veröffentlicht zu werden.

⁴ Die Aufgabenzuweisung auf die einzelnen Departemente kann vom Gemeindevorstand bei Bedarf geändert bzw. ergänzt werden. Die Anpassung hat gemäss Abs. 3 publiziert zu werden.

Art. 8 Wahl Kommissionsmitglieder und Delegierte

¹ Der Gemeindevorstand wählt zu Beginn einer neuen Amtsperiode die Delegierten des Gemeindevorstandes in die verschiedenen Institutionen sowie Kommissionen und wählt auch die weiteren Kommissionsmitglieder. Dabei achtet er auf die Vertretung entsprechend der Departementszuteilung.

² Sofern für die einzelnen Institutionen und Kommissionen eine abweichende Amtsperiode zu derjenigen des Gemeindevorstandes gilt, kann sich die Wahl der Delegierten nach der Amtsperiode der jeweiligen Institution oder Kommission richten.

³ Die Delegierten der Gemeinde haben je nach Wichtigkeit eines Geschäfts vorgängig zur entsprechenden Versammlung die Haltung des Gemeindevorstandes für die Abstimmung abzuholen. Wenn mehrere Delegierte in derselben Institution vertreten sind, ist der innerhalb des Gemeindegremiums ranghöhere Delegierte dafür verantwortlich. Sind zwei im Rang gleichgestellte Delegierte in derselben Institution vertreten, müssen sich diese untereinander abstimmen.

⁴ Die Einsitznahme der Departementsvorsteher in den verschiedenen Gremien und Kommissionen wird im Anhang II der vorliegenden Geschäftsordnung aufgeführt.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstandes

¹ Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstandes richten sich nach Art. 36 bis Art. 44 der Gemeindeverfassung sowie nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

² Der Gemeindevorstand nimmt die Aufgaben des strategischen Führungsorgans der Gemeinde wahr. Die einzelnen Projekte werden jeweils unter der Verantwortung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes geführt.

Zur strategischen Führung gehören unter anderem:

- Grundsatzentscheide
- Politische Entscheide
- Alle Entscheide im Hinblick auf Änderungen von Gesetzen, Verordnungen etc.
- Entscheidungen über Projekte
- Entwicklungsplanung
- Nutzungsplanung
- Finanzplanung
- Budgetierung
- Organisation

Im Zweifelsfall ist der Gemeindevorstand zuständig.

Art. 10 Information der Öffentlichkeit

Die Information der Öffentlichkeit obliegt dem Gemeindepräsidenten im Rahmen der Vorgaben des Gemeindevorstandes.

Art. 11 Delegation an die Geschäftsleitung

¹ Der Gemeindevorstand delegiert die operativen Aufgaben an die Geschäftsleitung und überwacht deren Arbeit.

² Dem Gemeindepräsidenten obliegt die Beaufsichtigung der gesamten Gemeindeverwaltung, einschliesslich der Verwaltung der ihm nicht direkt unterstellten Bereiche.

Art. 12 Vertretung der Gemeinde nach aussen

Die Vertretung der Gemeinde nach aussen erfolgt gemäss Art. 41 der Gemeindeverfassung.

Art. 13 Einberufung der Sitzungen

¹ Sitzungen werden durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Auf Verlangen von zwei Mitgliedern ist der Gemeindepräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 14 Traktandenliste der Sitzungen

¹ Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor.

² Die Gemeindevorstandsmitglieder und die Verwaltung teilen dem Gemeindepräsidenten das Traktandum, den Sachverhalt und den Antrag eines zu behandelnden Geschäfts mindestens drei Tage vor der Sitzung mit.

Art. 15 Sitzungseinladungen und -unterlagen

¹ Die Sitzungseinladung und die Sitzungsunterlagen werden spätestens zwei Tage vor der Sitzung bereitgestellt.

² Die Unterlagen werden in einem webbasierten Sitzungsprogramm bereitgestellt. In Ausnahmefällen können die Unterlagen auch elektronisch übermittelt werden.

³ Die Sitzungsunterlagen sind vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Art. 16 Vorbereitung der Sitzung

¹ Die Departementsvorsteher prüfen, begutachten und bereiten jedes Geschäft, das in ihre Zuständigkeit fällt, zuhanden des Gemeindevorstandes vor.

² Die Mitglieder des Gemeindevorstands sind verpflichtet, sich vor der Sitzung mit allen traktandierten Geschäften vertraut zu machen. An der Sitzung wird Aktenkenntnis vorausgesetzt.

Art. 17 Vertretung der Geschäfte an den Sitzungen

¹ Die Geschäfte werden in der Regel vom Gemeindepräsidenten bzw. vom zuständigen Departementsvorsteher vertreten.

² Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zur Sitzung einladen.

Art. 18 Protokoll

Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches mindestens über die Beschlüsse Auskunft gibt. Das Protokoll ist an der nächsten Vorstandssitzung genehmigen zu lassen. Nach Genehmigung hat es vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet zu werden.

Art. 19 Zirkularbeschlüsse

¹ In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn die Abhaltung einer Sitzung innert nützlicher Frist nicht möglich ist.

² Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Ein Geschäft, welches auf dem Zirkularweg beschlossen wurden, ist an der nächsten Vorstandssitzung pro forma zu behandeln und der gefasste Zirkularbeschluss ist im Protokoll festzuhalten.

III. Geschäftsleitung

Art. 20 Zusammensetzung

Gestützt auf Art. 54 Gemeindeverfassung bestimmt der Gemeindevorstand folgende Mitglieder für die Geschäftsleitung: der Gemeindepräsident, der Bereichsleiter Bau & Infrastruktur, der Bereichsleiter Finanzen & Controlling, der Bereichsleiter Technische Dienste und der Gemeindeschreiber (operativer Leiter Verwaltung). Für Belange der Schule nimmt die Schulleitung bei Bedarf ebenfalls Einsitz in die Geschäftsleitung.

Art. 21 Vorsitz

¹ Gestützt auf Art. 54 Gemeindeverfassung wird der Gemeindepräsident, im Ausnahmefall der Gemeinde-Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes, als Vorsitzender der Geschäftsleitung bestimmt.

² An der ersten konstituierenden Gemeindevorstandssitzung einer neuen Amtsperiode wählt der Gemeindevorstand den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und seinen Stellvertreter.

Art. 22 Bereichsleiter Bau & Infrastruktur

Dem Bereichsleiter Bau & Infrastruktur obliegt die personelle und fachliche Führung seiner Mitarbeitenden sowie die operative Leitung seines Bereichs. Er verantwortet insbesondere folgende Aufgaben: Infrastrukturprojekte der Gemeinde, Bauwesen, Raumplanung, Abwasserentsorgung/ARA, Verwaltung und baulicher Unterhalt der Liegenschaften und Tourismusanlagen, Werkgebühren (EW, ARA) sowie die Hauswartung.

Art. 23 Bereichsleiter Finanzen & Controlling

Dem Bereichsleiter Finanzen & Controlling obliegt die personelle und fachliche Führung seiner Mitarbeitenden sowie die operative Leitung seines Bereichs. Er verantwortet insbesondere folgende Aufgaben: Finanzbuchhaltung, Jahresbudget, das Steueramt, die Fakturierung, die Tourismustaxen sowie das Controlling.

Art. 24 Bereichsleiter Technische Dienste

Dem Bereichsleiter Technische Dienste obliegt die personelle und fachliche Führung seiner Mitarbeitenden sowie die operative Leitung seines Bereichs. Er verantwortet insbesondere folgende Aufgaben: Werkdienst (betrieblicher Unterhalt kommunale und touristische Infrastruktur), Forstdienst sowie die Wasserversorgung.

Art. 25 Gemeindeschreiber

Die Funktion und Aufgaben des Gemeindeschreibers ergeben sich aus Art. 52 der Gemeindeverfassung.

Art. 26 Gewährung Einsicht in Protokolle des Gemeindevorstands

¹ Zur Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse wird den Geschäftsleitungsmitgliedern Einsicht in die genehmigten Protokolle des Gemeindevorstands gewährt. Personalentscheide, welche die Geschäftsleitungsmitglieder und das Kaderpersonal betreffen sowie Geschäfte, welche aufgrund der strategischen Bedeutung aus Sicht des Gemeindevorstands noch streng vertraulich zu behandeln sind, werden auf Anordnung des Gemeindepräsidenten vor Veröffentlichung aus dem Vorstandsprotokoll gestrichen.

² Es gilt die Vertraulichkeitspflicht gemäss Art. 3.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Gestützt auf Art. 54 der Gemeindeverfassung sowie auf Art. 16 hiervor, überträgt der Gemeindevorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsleitung:

1. Vorberatungs- und Vorbereitungsfunktion: Die Geschäftsleitungsmitglieder erstellen in vorgängiger Absprache und im Auftrag des jeweils zuständigen Departementsvorstehers die Anträge für die Gemeindevorstandssitzung.
2. Umsetzung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes;

3. Führung des operativen Geschäftsganges;
4. Führung und Aufsicht des Personals, mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung, der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie Vollzug der personalrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der vom Gemeindevorstand erlassenen Personalverordnung;
5. Zuweisung der Aufgaben und Kompetenzen an die Bereiche im Rahmen der vom Gemeindevorstand erlassenen Organisationsstruktur;
6. Erstellung des mehrjährigen Finanzplanes, des jährlichen Budgets der Investitions- und der Erfolgsrechnung sowie der Jahresrechnung zuhanden des Gemeindevorstandes;
7. Vollzug des vom Gemeindevorstand und der Gemeindeversammlung bewilligten Investitionsbudgets im Rahmen der Weisungen des Gemeindevorstandes bzw. des Departementsvorstehers;
8. Beschlussfassung über die durch die Gemeindeversammlung genehmigten budgetierten Ausgaben und Verpflichtungen der Erfolgsrechnung;
9. Finanzkompetenz von CHF 60'000.00 für einmalige Ausgaben und von CHF 30'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben, die nicht im Budget vorgesehen sind. Die ausgelösten Beträge werden von der Finanzkompetenz des Gemeindevorstands gemäss Art. 40 Ziff. 8 Gemeindeverfassung abgezogen;
10. Beantragung von Nachtragskrediten;
11. Erteilung von Gast- und Festwirtschaftsbewilligungen im Rahmen des kantonalen und kommunalen Gastwirtschaftsgesetzes.;
12. Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Räumen, für die vorübergehende Benützung von öffentlichem Boden für Anlässe von geringer Bedeutung;
13. Abschluss und Auflösung von Verträgen im Rahmen der sachlichen, personellen und finanziellen Kompetenzen;
14. Wahl aller Gemeindeangestellten, mit Ausnahme der Geschäftsleitungsmitglieder und des Kaderpersonals, sofern die entsprechenden Stellen oder Besoldungsaufwendungen im Budget enthalten sind;
15. Beschlussfassung über die definitive Abschreibung von Forderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von CHF 10'000.00;
16. Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen kommunale Gesetze, soweit diese Aufgabe nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund eines entsprechenden Beschlusses dem Gemeindevorstand vorbehalten ist;
17. Vollzug aller Gemeindegesetze;
18. Antragstellung betreffend Vernehmlassungen zuhanden des Gemeindevorstands.

Art. 28 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

¹ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Entscheidungen der Geschäftsleitung erfolgen einstimmig. Ist dies nicht möglich, muss das Geschäft dem Gemeindevorstand zur Entscheidung unterbreitet werden.

³ In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn die Abhaltung einer Sitzung innert nützlicher Frist nicht möglich ist. Zirkularbeschlüsse sind im nächsten Beschlussprotokoll des Gremiums formell zu protokollieren.

Art. 29 Sitzungen

¹ Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter dessen Aufgaben.

² Die Geschäftsleitung kann zur Fachberatung weitere Personen zu Geschäftsleitungssitzungen beiziehen.

Art. 30 Protokollführung

¹ Über die Verhandlungen der Geschäftsleitung wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Dieses ist vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung durch die Geschäftsleitung genehmigt.

² Das Beschlussprotokoll wird nach Freigabe durch den Vorsitzenden umgehend den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zur Kenntnisnahme zugestellt.

³ Die Vorstandsmitglieder haben etwaige Beanstandungen zu den Beschlüssen in der Geschäftsleitung umgehend dem Gemeindepräsidenten zu melden. Sofern bei einer Beschlussfassung die Kompetenzen der Geschäftsleitung gem. Art. 28 überschritten werden oder ein Geschäft eher strategischer Natur ist, steht den Vorstandsmitgliedern ein Vetorecht zu. In einem solchen Fall muss das entsprechende Geschäft an einer nächsten Gemeindevorstandssitzung behandelt werden.

Art. 31 Berichterstattung

¹ Die Geschäftsleitung informiert den Gemeindevorstand regelmässig über geplante Vorhaben sowie über ihre Tätigkeit. Die Berichterstattung erfolgt nebst den Beschlussprotokollen auch durch Korrespondenzkopien oder durch mündliche Orientierung anlässlich der Gemeindevorstandssitzungen.

² Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können beim Vorsitzenden oder den Mitgliedern der Geschäftsleitung jederzeit Auskunft über den Stand der Geschäfte verlangen.

Art. 32 Vertretung der Geschäftsleitung nach aussen

¹ Der Vorsitzende der Geschäftsleitung führt zusammen mit einem Geschäftsleitungsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Geschäftsleitung aus.

² Entscheide haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, mit Einsprachemöglichkeit innert 30 Tagen an den Gemeindevorstand.

IV. KOMMISSIONEN**Art. 33** Baukommission (ständige Kommission gemäss Verfassung)

¹ Die Baukommission wählt in der konstituierenden Sitzung einen Präsidenten und Vizepräsidenten aus ihren Reihen.

² Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Mitglied anwesend sind.

³ Der zuständige Mitarbeiter des Bereichs Bau & Infrastruktur bereitet die Baugesuche und dagegen erhobene Einsprachen zur Behandlung vor und nimmt an den Sitzungen der Baukommission mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Baukommission entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder. Kommt keine Einstimmigkeit zustande bzw. ist die Baukommission nicht beschlussfähig, werden die Aufgaben ohne Antrag dem Gemeindevorstand zum Entscheid unterbreitet.

⁵ Der Präsident der Baukommission oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Bereichsleiter Bau & Infrastruktur oder seinem Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift für die Baukommission aus.

Art. 34 Sozialkommission (ständige Kommission)

¹ Der Gemeindevorstand wählt die Mitglieder der Sozialkommission, welche sich aus dem zuständigen Departementsvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern zusammensetzt.

² Der Departementsvorsteher ist von Amtes wegen Vorsitzender.

³ Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

⁴ Die Aufgabe der Sozialkommission ist die Behandlung aller Aufgaben im Zusammenhang mit dem Unterstützungswesen gemäss den einschlägigen Gesetzen und in Zusammenarbeit mit dem regionalen Sozialdienst Mittelbünden.

⁵ Im Bereich des Unterstützungswesens kann die Sozialkommission erstinstanzliche, beim Gemeindevorstand anfechtbare Verfügungen erlassen.

Art. 35 Einbürgerungskommission (ständige Kommission)

¹ Der Gemeindevorstand wählt die Mitglieder der Einbürgerungskommission, welche sich aus dem Gemeindepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern zusammensetzt.

² Der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Vorsitzender.

³ Die Einbürgerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

⁴ Aufgabe der Einbürgerungskommission ist die Behandlung der Einbürgerungsgesuche inkl. Prüfung der Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse der Gesuchstellenden über die politische, gesellschaftliche und rechtsstaatliche Ordnung.

⁵ Sie stellt Anträge an den Gemeindevorstand.

Art. 36 Nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Für Vorlagen von grösserer Bedeutung, die durch den Gemeindevorstand bereits verabschiedet wurden, kann der Gemeindevorstand von sich aus oder auf Antrag der Geschäftsleitung nicht ständige Kommissionen wählen und einsetzen.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der nicht ständigen Kommissionen legt der Gemeindevorstand von Fall zu Fall in einem Reglement fest. Darin hat auch die Entschädigung der Kommissionsmitglieder definiert zu werden.

³ Für Projekte von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand auch Arbeitsgruppen definieren. Eine Arbeitsgruppe hat nicht die Bedeutung einer Kommission und es besteht grundsätzlich auch kein Anspruch auf Entschädigung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand vom 8. September 2025 per Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Teilrevision vom Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 19. Januar 2026 genehmigt und per Beschlussdatum in Kraft gesetzt.

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:



Daniel Wasescha

Der Gemeindevorstand:



Giani Spinatsch

Zuteilung Sachgebiete auf Departemente

(Gemäss Art. 7 Abs. 1 GO)

Anhang I

Stand 01.01.2026

Departement I (Präsidialdepartement)

Allgemeine Verwaltung; Finanzen und Steuern; Personalwesen; Wirtschaft; Gesundheits- und Spitalwesen; Gemeindeführungsstab; Grundbuchwesen; Energieversorgung inkl. Strassenbeleuchtung; Rechtspflege; Raumordnung; überkommunale und regionale Belange.

Departement II

Tourismus; touristische Infrastruktur und Projekte; Umwelt und Nachhaltigkeit.

Departement III

Bauwesen; kommunale Infrastrukturprojekte; Liegenschaften, Ortsplanung; Vermessung und Vermarkung; Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Departement IV

Digitalisierung; Verkehr; Landwirtschaft; Alpen und Weiden inkl. Alpbäude; Forstwirtschaft; Flüsse und Bäche; Friedhof- und Bestattungswesen; Militär; Zivilschutz; Feuerwehr; Ordnung und Sicherheit; Abwasserentsorgung; Wasserversorgung und Dorfbrunnen.

Departement V

Bildung; Schule; Kultur; Fürsorgewesen; Freizeit und Sport.

Einsatz in Gremien und Kommissionen

(Gemäss Art. 8 Abs. 4 GO)

Anhang II

Stand 04.02.2026

Daniel Wasescha (Departement I)	Ovras Electricas Tinizong SA Savognin Bergbahnen AG Surses Alpin SA Region Albula Geschäftsleitung Gemeinde Surses Einbürgerungskommission Gemeinde Surses Baukommission Scola Grava Lawinenkommission Gemeinde Surses Gemeindeführungsstab (GFS) Raumplanungskommission Gemeinde Surses Alpkorporation Val Nandro Spitexverband Albula/Churwalden	Verwaltungsratspräsident Verwaltungsrat Verwaltungsrat Präsidentenkonferenz Vorsitzender Vorsitzender Vorsitzender Vorsitzender Vorsitzender Mitglied Delegierter Delegierter
Gregor Vellacher (Departement II)	Tourismus Val Surses Savognin Bivio AG Jugendkommission Surses Kommission für Qualitätsmanagement Lawinenkommission Gemeinde Surses Schatzinsel Alp Flix Sportbuskommission Gemeinde Surses Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden	Verwaltungsrat Vorsitzender Vorsitzender Mitglied Mitglied Mitglied Delegierter
Thomas Metzler (Departement III)	Baukommission Gemeinde Surses Raumplanungskommission Gemeinde Surses Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden	Vorsitzender Vorsitzender Delegierter
Michael Klein (Departement IV)	Feuerwehrkommission Kommission Gesamtmelioration Sur Alpkorporation Val Nandro Waldeigentümerversband GR SELVA Koordinationsgruppe Grossraubtiere	Vorsitzender Mitglied Delegierte Delegierte Delegierte
Adrian Ballat (Departement V)	Surses Alpin SA Stiftung Biblioteca populara Savognin Sozialkommission Gemeinde Surses Schulrat Gemeinde Surses Einbürgerungskommission Gemeinde Surses Kommission für Kinder- und Jugendpartizipation Spitexverband Albula/Churwalden Associazion Pro Segantini	Verwaltungsrat Stiftungsratspräsident Vorsitzender Mitglied Mitglied Mitglied Delegierter Delegierter